

7-664

01.07.2019

Andrea Mertinkat

Tel.: 1320

7-664

Herrn Fedder

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 25.06.2019

TOP Ö 17: Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für einen Abschnitt der Erschließungsanlage An der Wallburg

Hier: Prüfung der Zulässigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens

Zur Zulässigkeit des rückwirkenden Inkrafttretens einer Satzung wird vorliegend auf das Urteil des OVG NRW vom 22.08.1995 -15 A 3907/92- verwiesen, dessen Auszüge nachfolgend zur besseren Lesbarkeit in *kursiv* dargestellt werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung der Beitragspflicht und damit den Beginn der Verjährungsfrist ist nicht das erstmalige Inkrafttreten der Einzelsatzung zur Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen.

Das Gesetz hat durch § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG NW einen maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen der Beitragspflicht festgelegt, nämlich den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung, in dem regelmäßig die vorteilsrelevante Leistung durch Gewährung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage erbracht ist, für die als Gegenleistung der Beitrag erhoben wird.

Mit der Abnahme, durch die das Werk als der Hauptsache nach vertragsgemäße Erfüllung anerkannt wird, ist die Anlage als im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG NW endgültig hergestellt anzusehen und auf diese Weise das Datum der Entstehung der Beitragspflicht im Hinblick auf die hieran vom Gesetz geknüpften Rechtsfolgen, insbesondere auch hinsichtlich der Verjährung, möglichst genau zu fixieren. (vgl. auch OVG NW, Beschluss v. 21.02.,1991 – 2 A 2035/88)

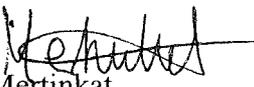
Die Abnahme durch die Stadt Bergisch Gladbach für den oben aufgeführten Abschnitt war am 12.12.2018. Zu diesem Zeitpunkt galt die Anlage als endgültig hergestellt; gleichzeitig entstand mit diesem Datum die sachliche Beitragspflicht.

Die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände ergeben sich aus der in diesem Zeitpunkt gültigen beitragsrechtlichen Regelung. Diese im Interesse der Rechtssicherheit bestehende Festlegung des Entstehungszeitpunkts für die Beitragspflicht hat zur Folge, daß die für die Entstehung der Beitragsforderung notwendigen satzungrechtlichen Regelungen bis zu dem genannten Zeitpunkt erfolgt sein müssen, gegebenenfalls durch rückwirkende Inkraftsetzung.

Zum Zeitpunkt der endgültigen Herstellung gab es in der gültigen Abweichungssatzung „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen am Abschnitt der Straße An der Wallburg von der Einmündung der Burgstraße (Verlängerung des

westlichen Gehwegs) bis zur Brücke über den Bachlauf An der Wallburg (zwischen den Hausnummern An der Wallburg 22 und 22a) einschließlich der unselbständigen Stichstraßen zu den Grundstücken An der Wallburg 9 – 15 und An der Wallburg 25 – 31b“, die der Rat in seiner Sitzung am 10.07.2018 beschlossen hat, keine Regelungen für den Fall, dass der Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt hat.

Wie oben dargestellt, müssen aber alle notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht erfolgt sein. Aus diesem Grund muss die o.g. Nachtragssatzung rückwirkend zum Zeitpunkt des Datums der endgültigen Herstellung, dem 12.12.2018, in Kraft treten.


Mertinkat

Sichtvermerk Herr Hardt: 